

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

16 (19.3.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Ämtliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 16.

Montag, den 19. März

1917.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Nr. 3300/1. 17. Z. K. III a,

betreffend Bekandserhebung und Beschlagnahme von
Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten
Salz- und Fertigfabrikaten.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6¹ der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5² der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Korkholz (Rinde des Korkholzes), Bierkorkholz und Korkbroden,
- b) Korkabfälle, Korkschnitz, Korkmehl, sowie alle sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückstände,
- c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pstopfen), Korkspunde und Korkscheiben,
- d) neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
- e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Fabrikate aus Kork (auch gebrauchte), soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Korksteine, Pinoleum, Isoliermittel usw.).

§ 2. Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

² Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 und 5) erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4. Bearbeitungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung von Korkholz und Korkabfällen der im § 1 a und b aufgeführten Gegenstände zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung zulässig.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Verwendung der im § 1 c und d genannten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erlaubt.

§ 5. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen von den im § 1 c bis d aufgeführten Gegenständen monatlich bis zu 10 v. H. des bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Vorrats veräußert werden.

§ 6. Meldepflicht, Meldestelle und Meldefrist.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Für die Meldepflicht ist der am 1. März 1917 tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnbergerplatz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bekandserhebung von Korkholz usw.“ bis zum 10. März 1917 zu senden.

§ 7. Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8. Meldeform.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldeformularen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten.

Die Anforderung der Meldeformulare hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen, sie sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeformulare darf zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9. Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

- a) Vorräte an:
 1. Korkholz (Rinde des Korkholzes), Zierkorkholz und Korkbrocken unter 50 kg,
 2. Korkabfällen, Korkschnitz, Korkmehl, sowie allen sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückständen " 50 kg,
 3. neuen Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunden und Korkscheiben " 25 kg, desgleichen gebrauchten " 50 kg,
 4. neuen Korkringen u. Korkfendern " 25 kg, desgleichen gebrauchten " 50 kg,
 5. allen übrigen nicht genannten Fabrikaten aus Kork, soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist, und zwar neuen " 25 kg, desgleichen gebrauchten " 50 kg;
- b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, die sich im Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Preussische Kriegsministerium, Abteilung 3, A., Wilhelmstraße 48, zu richten.

§ 12. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General:
F s b e r t, Generalleutnant.

Nachtrags-Bekanntmachung

Nr. W. M. 1111/12. 16. R. N. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. N. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden. Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend — mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung, auch verspätete oder unvollständige Meldung nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 Gruppe 3 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. N. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

„Baustoffrohstoffe, geknickt, geschwungen, gebrochen, gebeckelt und als Berg oder als beschlagener Abfall“.

Artikel II.

In § 2 zu a) und b) fallen in Absatz 3 die Worte: „und ungeschnittenes Baustoffstroh auf dem Felde“ und in Absatz 6 die Worte:

„und für Baustoffstroh“ fort.

Artikel III.

§ 2 zu a) und b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel IV.

Alle auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. N. A. sind durch § 14 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 100/1. 17. R. N. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art, aufgehoben.

Artikel V.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, werden Ziffer 1 und 2 aufgehoben.

Es sind in Zukunft auch im Stuhl liegende Ketten, sowie der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette zu melden.

Artikel VI.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, Ziffer 3 sowie in § 7, Absatz 3 sind die Worte:

„Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und“ durch die Bekanntmachung W. M. 500/12. 16. R. N. A. aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General:
F s b e r t, Generalleutnant.

(Nr. 5649.) Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen.

Vom 6. Januar 1917.

Auf Grund der §§ 10, 13 der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625), des § 10 der Verordnungen über Hülsenfrüchte vom 29. Juni und 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 846, 1360) und des § 2 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1108, 1360) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 402) wird bestimmt:

§ 1.

Buchweizen und Hirse, Erbsen, Bohnen und Linsen aller Art einschließlich Ackerbohnen und Peluschken (Hülsenfrüchte), Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme von Gemenge, in dem sich Hafel befindet, Wicken und Lupinen dürfen zu Saatwecken nur abgesetzt werden, wenn sie zu Saatwecken freigegeben sind. Die Freigabe erfolgt durch die Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. in Berlin, für Wicken und Lupinen durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2.

Der Handel mit Saatgut (§ 1) ist, vorbehaltlich der Vorschrift im § 3, nur den von den Landeszentralbehörden bezeichneten Saatstellen und den von diesen Stellen zugelassenen Händlern gestattet.

Die Saatstellen, mit Ausnahme der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, können nach Maßgabe des Bedürfnisses die in ihrem Bezirk ansässigen Händler zum Handel mit Saatgut zulassen. Als Händler gelten auch Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Saatstellen haben den Handel mit Saatgut zu beaufsichtigen. Die zugelassenen Händler haben über jeden An- und Verkauf von Saatgut ordnungsmäßig Bücher zu führen und von jedem An- und Verkauf den zuständigen Saatstellen unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Zulassung kann an weitergehende Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Saatgut vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 3.

Erzeuger von Saatgut können von den Saatstellen ermächtigt werden, Saatgut unmittelbar an Verbraucher zur Ausfaat abzugeben. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder für bestimmte Mengen Saatgut erteilt werden.

§ 4.

Anerkanntes Saatgut darf von dem Erzeuger nur an Saatstellen oder unmittelbar oder durch Vermittlung landwirtschaftlicher Berufsvertretungen und Vereine an Verbraucher abgesetzt werden. Zum unmittelbaren oder mittelbaren Absatz an Verbraucher bedarf der Erzeuger der Ermächtigung nach § 3.

Als anerkanntes Saatgut gilt nur Saatgut, das von anerkannten Saatgutwirtschaften zu Saatzwecken gezogen ist. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Pommerschen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privat-Eisenbahnen“ vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für das betreffende Saatgut anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Alle Lieferungen von anerkanntem Saatgut hat der Verkäufer für ihn zuständigen Saatstelle unverzüglich unter Angabe des Empfängers sowie der Art und Menge des Saatguts anzuzeigen.

§ 5.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Saatgut ist nur gegen Saatkarte erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an die Saatstellen.

Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatguts, Namen, Wohnort und Bezirk des zum Erwerbe Berechtigten sowie den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehenden Mustern auszufüllen.

Die Saatkarte wird auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt für Händler durch die zuständige Saatstelle für Verbraucher durch deren Kommunalverband. Dieser kann die Ausstellung der Saatkarte an andere Stellen übertragen. Der Kommunalverband oder die Stelle, der er die Ausstellung übertragen hat, hat der zuständigen Saatstelle mitzuteilen, wieviel Saatkarten ausgestellt sind und über welche Mengen Saatgut.

§ 6.

Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Verkäufer spätestens bei Lieferung des Saatguts auszuhandigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Verkäufer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Saatkarte den Empfang bescheinigen zu lassen.

Der Verkäufer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbescheinigung des Erwerbers unverzüglich der Stelle, von der die Saatkarte ausgestellt ist, einzusenden. Diese Stelle hat der Saatstelle des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgt ist, und, sofern die Lieferung in dem Bezirk einer anderen Saatstelle erfolgt ist, auch dieser Mitteilung zu machen.

§ 7.

Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft hat von ihren Geschäften den zuständigen Saatstellen unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8.

Bei dem Verfaufe von Saatgut durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei Buchweizen	75 M für den Doppelz.
bei wildem Buchweizen (Eiseler)	
Buchweizen, Hochfeldkorn)	80 M für den Doppelz.
bei Hirse	70 M für den Doppelz.
bei Erbsen	75 M für den Doppelz.
bei Bohnen	85 M für den Doppelz.
bei Linen	80 M für den Doppelz.

bei Ackerbohnen	70 M für den Doppelz.
bei Peluschken	70 M für den Doppelz.

bei Gemenge der Betrag, der sich aus der Zusammenlegung des Gemenges und den festgesetzten Höchstpreisen für die im Gemenge enthaltenen Fruchtarten ergibt.

Die Festsetzung der Preise für Wicken und Lupinen bleibt vorbehalten.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Preise gelten einschließlich der Beförderungskosten, soweit sie der Verkäufer übernimmt. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens dasselbst zu tragen.

Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Leihgebühr von 1 Pfennig für den Sack und Tag, gerechnet vom Zeitpunkt der Ablieferung an der Verladestelle bis zum Tage des Wiedereinganges berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis 3 Mark für 100 Kilogramm Saatgut nicht übersteigen. Werden die Leihsäcke nicht binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Ablieferung an die Verladestelle dem Verkäufer zurückgeliefert, so gelten sie als zu dem im Satz 2 angegebenen Preise mitverkauft.

§ 9.

Beim Umsatz im Handel (§ 2) dürfen zu den im § 8 genannten Preisen insgesamt nicht mehr als 10 vom Hundert zugeschlagen werden. In diesem Zuschlag sind etwaige Gebühren eingeschlossen, welche die Saatstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben beansprucht. Der Zuschlag umfaßt insbesondere auch Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen, auch für Lagerung und Vorfracht bis zur letzten Versandstation.

§ 10.

Die in den §§ 8, 9 festgesetzten Preise gelten nicht für anerkanntes Saatgut (§ 4).

§ 11.

Die Landeszentralbehörden können weitergehende Vorschriften über den Verkehr mit Saatgut erlassen; sie können mit Zustimmung des Reichskanzlers abweichende Bestimmungen treffen.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das nachweislich zum Gemüsebau bestimmt ist. Für den Nachweis verbleibt es bei den Bestimmungen des § 10 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 in der Fassung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1330).

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Verordnung.

(Vom 12. März 1917.)

Regelung des Kartoffelverbrauchs betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Preisverordnungen in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Für die versorgungsberechtigte Bevölkerung wird der zulässige Verbrauch an Kartoffeln für den Kopf und den Tag bis auf weiteres auf höchstens ein halbes Pfund festgelegt. Schwerstarbeiter dürfen eine tägliche Zulage bis zu einem Pfund, Schwerarbeiter eine solche bis zu einem halben Pfund erhalten.

Zu der versorgungsberechtigten Bevölkerung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören nicht die Kartoffelerzeuger nebst den Angehörigen ihrer Wirtschaft, solange sie Kartoffeln eigener Ernte verbrauchen. Diese dürfen bis auf weiteres für den Kopf und Tag höchstens ein Pfund Kartoffeln eigener Ernte verwenden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Bekanntmachung.

(Vom 2. März 1917.)

Höchstpreise für Klee- und Grassamen betr.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt 1914, Seite 339, 513, 1916 Seite 183) werden für 50 Kilogramm Klee- und Grassamen bester Beschaffenheit aus der Ernte 1916 nachfolgende Höchstpreise festgesetzt:

	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV
1. Seradella	55	49	44	40
2. Rotklee, seidfrei, mittelmäßig	240	225	210	200
3. Weißklee, seidfrei	182	170	160	152
4. Schwedisch Klee, seidfrei	192	180	170	162
5. Gelbklee, enthält, seidfrei	78	70	65	60
6. Wundklee	192	180	170	162
7. Infarnattklee, seidfrei	104	94	85	80
8. Luzerne, seidfrei, überjährlig:				
asiatische	120	112	105	97
europäische	155	147	140	132
9. Englisches und italienisches Raygras	110	100	92	86
10. Bessarabisches Raygras	110	100	92	86
11. Wiesenwengel	115	105	97	91
12. Timothee, seidfrei	104	94	85	80
13. Knaulgras	80	72	65	60
14. Schafschwengel	37	32	28	25
15. Gparlette	58	52	47	43

Für nachweisbar planmäßig gezüchtete Saaten sowie von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, den Landwirtschaftskammern und den offiziellen Saatgutanstalten anerkannten Saaten gelten die festgesetzten Preise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Ausland.

Bei Abgabe von Mengen unter 50 Kilogr. sind die vor dem Kriege üblichen Zuschläge gestattet.

Vermittlergebühren hat der Verkäufer zu tragen. Müssen sie vom Käufer bezahlt werden, so ist der Höchstpreis um den gleichen Betrag zu mindern.

Bei Käufen in ausländischer Valuta ist die Valuta umzurechnen gemäß dem am Tage der Käufe bzw. am vorhergehenden Tage in den Zeitungen veröffentlichten amtlichen Kurse.

Wer diese Preise überschreitet oder den sonstigen Bestimmungen des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt 1914 Seite 339, 513, 1916 Seite 183) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Karlsruhe, den 2. März 1917.

Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Weinärtner.

Wittener.

Verordnung.

(Vom 10. März 1917.)

Saatkartoffeln betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 16. November 1916 über Saatkartoffeln (Reichs-Gesetzblatt Seite 1281) und des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1914 Seite 339, 513 und 1916 Seite 183) wird in Ergänzung unserer Verordnung vom 24. November 1916, Saatkartoffeln betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 343), verordnet, was folgt:

- § 1.
- Kartoffelerzeuger dürfen an Landwirte innerhalb ihres Kommunalverbandes Saatkartoffeln unmittelbar zur Aussaat nur im Umtausch gegen die gleiche Menge Kartoffeln abgeben. Sie sind befugt, hierbei für je einen Zentner der von ihnen abgegebenen Saatkartoffeln folgendes Aufgeld zu verlangen:
- | | |
|---------------------------------------|-------|
| bei Saatgut für Spätkartoffeln | 1 Mk. |
| " " " mittelfrühe Kartoffeln | 3 " |
| " " " Frühkartoffeln | 4 " |

§ 2.

Kommunalverbände können zwecks Abgabe an Landwirte ihres Bezirks zu Saatwecken Saatkartoffeln bei einem Landwirt ihres Bezirks, ohne daß sie zur Rücklieferung von Kar-

toffeln an diesen verpflichtet sind, erwerben und hierbei dem um das Aufgeld des § 1 erhöhten Höchstpreis für Speisekartoffeln bezahlen.

§ 3.

Der Verkehr mit Saatkartoffeln, welche von einer Saatbaustelle der Landwirtschaftskammer stammen und von der Landwirtschaftskammer als Saatgut anerkannt sind, ist an vorstehende Beschränkungen nicht gebunden. Der Absatz außerhalb des Kommunalverbandes ist nur durch Vermittlung der badischen Landwirtschaftskammer zulässig.

§ 4.

Das Ministerium des Innern kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von dieser Verordnung gewähren.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. März 1917.

Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman.

Die Vergebung der Eheaussteuerpreise aus der Maria-Viktoria-Stiftung, dem sog. Altbadischen Fonds, betr.

Aus der Stiftung der hochseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria, dem sog. Altbadischen Fonds, in Baden sind gemäß der Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1833 (Reg. Bl. von 1833 S. 148) drei Eheaussteuerpreise von je 571 Mk. 42 S. an tugendhafte arme Mädchen katholischen Bekenntnisses aus Städten oder Landgemeinden der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden zu vergeben, die sich mit einem Manne katholischen Bekenntnisses verheiraten.

Nach den Bestimmungen in der Stiftungsurkunde vom 15. September 1778 sollen diese Aussteuerpreise innerhalb 3 Wochen unter Anschluß von Zeugnissen über Geburt, Bekenntnis, sittliches Verhalten und treue Dienstleistungen bei dem Armenrate des Heimatsortes einzuweisen, welcher die eingekommenen Verleihungsgesuche innerhalb weiterer 14 Tage mit seinem Antrage Großh. Bezirksämte vorlegen und sich dabei auch über die Vermögensverhältnisse der Bewerberinnen äußern wird.

Bewerbungen um diese Aussteuerpreise sind innerhalb 3 Wochen unter Anschluß von Zeugnissen über Geburt, Bekenntnis, sittliches Verhalten und treue Dienstleistungen bei dem Armenrate des Heimatsortes einzuweisen, welcher die eingekommenen Verleihungsgesuche innerhalb weiterer 14 Tage mit seinem Antrage Großh. Bezirksämte vorlegen und sich dabei auch über die Vermögensverhältnisse der Bewerberinnen äußern wird.

Karlsruhe, den 3. März 1917.

Großh. Verwaltungshof.

Die Verwendung der Erträgnisse aus dem August-Georg Armenapothekensfonds betr.

Nach höchster Entschliessung aus Großh. Staatsministerium vom 3. Februar 1875 Nr. 213 sind die Erträgnisse des Armenapothekensfonds in Baden nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten dazu zu verwenden, für arme franke Personen aus den anspruchsberechtigten Landorten der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden, und zwar nach dem Willen des Stifters ohne Unterschied des Bekenntnisses, die Kosten der Aufnahme in das Landesbad zu Baden zu bestreiten oder zur Bestreitung solcher Kosten Beiträge zu leisten.

Nebstdem dürfen daraus auch Unterstüßungen anderer Art zum Zweck der Verpflegung armer Kranker der oben bezeichneten Orte gewährt werden.

Gesuche um Berücksichtigung bei Verteilung der Stiftungserträgnisse für das Jahr 1917 sind innerhalb 14 Tagen bei dem Armenrate der Heimatsorte unter Anschluß eines ärztlichen Krankheitszeugnisses einzureichen.

Nach Umlauf dieser Frist hat der Armenrat sämtliche Bewerber mit seiner Äußerung hinsichtlich der Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit der einzelnen Bittsteller dem vorgelegten Bezirksamte vorzulegen.

Karlsruhe, den 3. März 1917.

Großh. Verwaltungshof.

Die Entziehung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft durch die Industrie betr.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß nach § 9 des Hilfsdienstgesetzes niemand ein Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen darf, der bei einer der in § 2 bezeichneten Stellen, wozu auch die Landwirtschaft gehört, beschäftigt ist oder in den letzten 2 Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Verheimlichung seines letzten Arbeitgebers (Abkehrschein) darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Wer dieser Vorschrift zuwider einen Hilfsdienstpflichtigen beschäftigt, macht sich nach § 18 des Gesetzes strafbar.

Durlach, den 15. März 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.